



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Siebente Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

## **Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 26. Mai 2021 nach Anhörung des Senats am 19. Mai 2021 die folgende Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017), zuletzt geändert am 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 158/20 vom 17. Dezember 2020), beschlossen.

### **ABSCHNITT I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe d wird die Angabe "8.990" durch "9.490" ersetzt.
  - b) In Buchstabe e wird die Angabe "15.970" durch "16.240" ersetzt.
  - c) In Buchstabe f wird die Angabe "19.875" durch "20.280" ersetzt.
  - d) In Buchstabe j wird die Angabe „18.900 Euro“ durch „19.800 Euro ab WiSe 2022/23,“ ersetzt.
  - e) In Buchstabe k wird die Angabe „14.800 Euro“ durch „15.700 Euro ab WiSe 2022/23,“ ersetzt.
  - f) Folgende Buchstaben werden angefügt:
    - „t) für den Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 18.900 Euro,
    - u) für den Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 14.850 Euro.“
2. In § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Maßgeblich ist die Gebührenhöhe im Zeitpunkt der Annahme der Zulassung zum Studiengang. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.“
3. In § 4 Abs. 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
  - „p) für ein Modul in dem Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 1.700 Euro,
  - q) für ein Modul in dem Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 1.500 Euro.“

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 46/18 vom 23. August 2018)
- zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 05/19 vom 05. Februar 2019)
- dritten Änderung vom 10. Juli 2019 (Leuphana Gazette Nr. 46/19 vom 18. September 2019)
- vierten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 17/20 vom 16. Januar 2020)
- fünften Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 119/20 vom 14. September 2020)
- sechsten Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 158/20 vom 17. Dezember 2020)
- siebenten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 92/21 vom 20. Juli 2021)

bekannt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Gebühren für alle fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, sowohl für die allgemein weiterbildenden als auch berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengänge. Diese Ordnung gilt
  - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen, sowie
  - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 lit. a gilt diese Ordnung nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimm- baren Teilnehmerkreis angeboten werden.

### **§ 2 Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AllGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

### § 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
  - a) für den Studiengang Digital Production Management (MBA) 15.750 Euro,
  - b) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.950 Euro,
  - c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 10.300 Euro,
  - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 9.490 Euro,
  - e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 16.240 Euro,
  - f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 20.280 Euro,
  - g) für den 60 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 6.900 Euro,
  - h) für den 90 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 8.900 Euro,
  - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 9.900 Euro,
  - j) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 19.800 Euro ab WiSe 2022/23,
  - k) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 15.700 Euro ab WiSe 2022/23,
  - l) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M) 9.700 Euro,
  - m) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 14.700 Euro,
  - n) für den Studiengang Auditing (M.A.) 32.000 Euro,
  - o) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) 21.000 Euro,
  - p) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) 19.000 Euro,
  - q) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 9.450 Euro,
  - r) für den Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 19.000 Euro,
  - s) für den Studiengang Data Science (M. Sc.) 21.900 Euro,
  - t) für den Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 18.900 Euro,
  - u) . für den Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 14.850 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll angerechnet. Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 2 nach Maßgabe des Kooperationsvertrages in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.
- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 3 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.

- (5) Über die Regelungen in Abs. 2 und 3 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (6) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.
- (7) Maßgeblich ist die Gebührenhöhe im Zeitpunkt der Annahme der Zulassung zum Studiengang. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.

#### **§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
  - a) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 2.100 Euro,
  - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 Euro,
  - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 Euro,
  - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 Euro,
  - e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 Euro,
  - f) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 Euro, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ 2.800 Euro,
  - g) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 1.500 Euro,
  - h) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (M.A.) 1.800 Euro,
  - i) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) Euro 1.800 Euro,
  - j) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.100 Euro,
  - k) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) 1.950 Euro, für das Modul „F2: Einkommensteuerrecht-Grundlagen und Substanzsteuern“ 3.550 Euro,
  - l) für ein Modul in dem Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 1.800 Euro,
  - m) für ein Modul in dem Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 1.000 Euro,
  - n) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 1.400 Euro,
  - o) für ein Modul in dem Studiengang Data Science (M.Sc.) 2.900 Euro,
  - p) für ein Modul in dem Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 1.700 Euro,
  - q) für ein Modul in dem Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 1.500 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro. Bei bestehendem Kooperationsvertrag, der die Belegung des Moduls beinhaltet, beträgt die Gebühr 1.200 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs

ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

- (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 Euro.

### **§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, die nicht im jeweiligen Studiengang und auch nicht als Gasthörer eingeschrieben sind, können sich zur Modulprüfung anmelden und diese ablegen. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.

### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

### **§ 7 Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

### **§ 8 Übergangsregelung**

Für Studierende bzw. Gasthörer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörer aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

